

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 401/2003

Sitzung vom 10. März 2004

355. Anfrage (So genannte Jokertage an der Volksschule)

Kantonsrat Ernst Meyer, Andelfingen, hat am 16. Dezember 2003 folgende Anfrage eingereicht:

An vielen Primarschulen werden momentan so genannte Jokertage eingeführt.

Die Eltern bekommen das Recht, ihre Kinder während zweier Tage im Jahr der Schule fern zu halten. Diese Tage können zusammen oder einzeln eingezogen werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen an die Regierung:

1. Sind solche Jokertage nach dem gültigen Volksschulgesetz zugelassen und verantwortlich?
2. Wer erteilt den Schulpflegern die Kompetenz, nach dem heute gültigen Gesetz diese Tage einzuführen?
3. Was unternimmt die Bildungsdirektion nach der Ablehnung des neuen Volksschulgesetzes, dass trotzdem den gültigen gesetzlichen Vorgaben nachgelebt wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ernst Meyer, Andelfingen, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 37 Unterrichtsgesetz (LS 410.1) obliegt der Schulpflege die Aufsicht über die Schulen einer Gemeinde, worunter auch die Aufsicht über den lückenlosen Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen fällt. In den §§ 55–63 der Volksschulverordnung (VSV; LS 412.111) werden die Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler geregelt. Demnach sind Gesuche von Erziehungsberechtigten um Freistellung ihrer Kinder vom Unterricht und um Dispensationen einzelfallweise durch die Lehrpersonen (Dispensationen bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen) bzw. durch die Schulpflegern (längere Dispensationen, Ferienverlängerungen) zu beurteilen.

Die am Projekt «Teilautonome Volksschulen (TaV)» beteiligten Schulen können gemäss § 69a VSV im Rahmen ihres Organisationsstatuts von den kantonalen Absenzenbestimmungen abweichende Regelungen treffen. Demnach ist es TaV-Schulen möglich, so genannte «Jokertage» im Sinne von individuell einsetzbaren Freitagen einzu-

führen. Damit erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder ohne nähere Begründung während einer festgelegten beschränkten Anzahl von Tagen oder Halbtagen nicht in die Schule zu schicken.

Die Mehrzahl der über 180 TaV-Schulen in rund 90 Schulgemeinden haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein Anspruch auf Jokertage seitens der Eltern besteht allerdings nicht. Die Ausgestaltung der Detailregelungen, z.B. wie viele Freitage den Schülerinnen und Schülern im Laufe eines Schuljahres oder einer Schulstufe zugestanden werden, obliegt den einzelnen Schulpflegern.

Für Nicht-TaV-Schulen besteht hingegen derzeit keine Rechtsgrundlage für die Einführung von Jokertagen. Die Bildungsdirektion hat Anfang 2004 alle Schulgemeinden über diese Rechtslage informiert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi